

Offenlegung nach VO (EU) Nr. 575/2013

der AHP Capital Management GmbH zum Geschäftsjahr 2017 i. V. mit dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017.

Mit dem vorliegenden Bericht setzt die AHP Capital Management GmbH (Gesellschaft) die Offenlegungsanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um. Die Offenlegungspflicht bezieht sich auf die in den Art. 435 ff. der Verordnung genannten Angaben, soweit sie nicht bereits mit dem o.g. Jahresabschluss veröffentlicht wurden.

Die Offenlegungspflicht verfolgt das Ziel einer höheren Markttransparenz und Marktdisziplin, in dem den Marktteilnehmern präzise und umfassende Angaben zum Risikoprofil der Institute zur Verfügung gestellt werden. Dahinter steht die Erwartung, dass gut informierte Marktteilnehmer in ihren Anlage- und Kreditentscheidungen die Institute bevorzugen, die über eine risikobewusste Geschäftsführung und ein wirksames Risikomanagement verfügen.

Aus dieser Erwartung heraus ist die Regelung begründet, dass Institute von der Offenlegung bestimmter Informationen absehen können, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind. Informationen gelten somit im Sinne der Offenlegungspflichten nicht als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines gut informierten Marktteilnehmers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf offengelegte Informationen stützt, nicht ändert oder beeinflusst.

Die Gesellschaft ist kein kapitalmarktorientiertes Institut und gibt keine Kapitalmarktinstrumente aus. Es werden von der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt, bei der Informationen über das Risikoprofil oder die Eigenmittelausstattung grundlegend für wirtschaftliche Entscheidungen von Marktteilnehmern sind. Aus diesem Grund macht die Gesellschaft vom Art. 432 (1) VO (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch und reduziert die Offenlegung auf die Informationen hinsichtlich der Risikomanagementziele und –politik, der Eigenmittel, der Eigenmittelanforderungen und der Vergütungspolitik.

Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 VO (EU) Nr. 575/2013)

Die im Risikomanagement implementierten wesentlichen Risiken sind das Adressenausfallrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Operationelle Risiko. Das Marktpreisrisiko inklusive dem Zinsänderungsrisiko hat für die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Relevanz gehabt, da keine entsprechenden Positionen vorhanden waren.

Die Strategien und Prozesse des Risikomanagements sind in einem Handbuch hinterlegt, das direkt von der Geschäftsleitung hinsichtlich der Angemessenheit des Profils und der Strategie der Gesellschaft kontrolliert wird.

Die Gesellschaft ist kein A-SRI-Institut und kein G-SRI-Institut i.S.d. der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Es ist weder eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. HGB noch ein CCR-Institut, das i.S.d. KWG von erheblicher Bedeutung ist. Außerdem ist die Gesellschaft nicht kapitalmarktorientiert. Die Zahl von Leitungs- oder Aufsichtsmandaten, die die Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben, ist keine wesentliche Information i.S.d. Art. 432 VO (EU) Nr. 575/2013, weil

sich mangels Bezug kein informierter Marktteilnehmer auf diese Information hinsichtlich einer wirtschaftlichen Einschätzung oder Anlage- und Kreditentscheidung stützen würde, er also auch mit Kenntnis dieser Information keine andere Entscheidung treffen würde.

Die Geschäftsleiter werden nicht daran gehindert, ihre Aufgaben wahrzunehmen und ihnen ausreichend Zeit zu widmen.

Sollte die Position eines Geschäftsleiters neu besetzt werden müssen, soll das neue Mitglied des Leitungsorgans über die entsprechende fachliche Eignung besitzen, also in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Das Vorliegen der fachlichen Eignung nimmt die Gesellschaft an, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen werden kann.

Die Gesellschaft besitzt zwei Geschäftsleiter, denen jeweils getrennte Zuständigkeiten zugeordnet sind. Ein Geschäftsleiter ist jeweils der Vertreter des anderen Geschäftsleiters.

Die Gesellschaft hat keinen separaten Risikoausschuss gebildet.

Eigenmittel (Art. 437 VO (EU) Nr. 575/2013)

Die Eigenmittel stellen vollumfänglich hartes Kernkapital gemäß Art. 26 VO (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung einer Abzugsposition gemäß Art. 36 VO (EU) Nr. 575/2013 dar. Weitere Kapitalbestandteile bestanden im Berichtsjahr nicht. Die Zusammensetzung der Eigenmittel gemäß Art. 25ff. VO (EU) Nr. 575/2013 stellt sich wie folgt dar:

| Eigenmittel | Stand zum Bilanzstichtag | Stand nach Feststellung Jahresabschluss |
|------------------------------------|---------------------------------|--|
| | TEUR | TEUR |
| Kapital (Stammkapital) | 77 | 77 |
| Kapitalrücklagen | 113 | 113 |
| Einbehaltene Gewinne/Bilanzverlust | 0 | 200 |
| Summe Eigenmittel | 190 | 390 |

Die Instrumente des harten Kernkapitals erfüllen ausnahmslos die Bedingungen gemäß Art. 28 VO (EU) Nr. 575/2013.

Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum Bilanzstichtag 190 TEUR.

Eigenmittelanforderungen (Art. 438 VO (EU) Nr. 575/2013)

Der Gesamtforderungsbetrag zur Ermittlung der Kapitalquoten entspricht dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 95 (2) VO (EU) Nr. 575/2013 basierend auf dem höheren Betrag nach

- (1) Art. 95 (2) a VO (EU) Nr. 575/2013 – auf Grundlage des Gesamtforderungsbetrages gemäß Art. 92 (3) VO (EU) Nr. 575/2013, oder
- (2) Art. 95 (2) b VO (EU) Nr. 575/2013 – auf Grundlage fixer Gemeinkosten.

Die Eigenmittelanforderungen waren stets gegeben.

Vergütungspolitik (Art. 450 VO (EU) Nr. 575/2013)

Die Gesellschaft besitzt eine Organisation, die ein angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Vergütungssystem umfasst.

Die Ausgestaltung des Vergütungssystems bestand in fixen und erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten. Abhängigkeiten einzelner Personen von einer erfolgsabhängigen Vergütung bestanden nicht. Es wurden keine Prämien oder Abfindungen gezahlt, es bestanden keine Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung sowie Strategien zur Rückstellung von Vergütungszahlungen oder Erdienungskriterien. Es bestand keine Verknüpfung zwischen Vergütung und Erfolg und es war kein Vergütungsausschuss eingerichtet.

Die Tätigkeit der beiden Mitglieder der Geschäftsleiter wirkte sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft aus. Andere Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkte, bestanden nicht. Der Betrag gemäß Art. 450 (1) h i VO (EU) Nr. 575/2013 belief sich auf 112.000 EUR für die Geschäftsleiter. Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Person wurden nicht gezahlt.

Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 VO (EU) Nr. 575/2013)

Belastete Vermögenswerte bestanden nicht zum Bilanzstichtag.

Frankfurt am Main, 16.12.2018

gez. Geschäftsleitung